

Allgemeine Geschäftsbedingungen von shm netzwerk – Netzwerk für Training & Beratung
Stephan Möller mit Sitz in D-26209 Hatten, Späthenweg 20.

. 1 Allgemeines

. . 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Angebote, Aufträge und Aufträge sowie für alle Vereinbarungen über den Kauf, Verkauf oder die Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen zwischen shm netzwerk und dem Auftraggeber.

.

. . 1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auf die der Auftraggeber in irgendeiner Weise Bezug nimmt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, diese werden von shm netzwerk ausdrücklich schriftlich anerkannt.

.

. . 1.3 Alle Angebote von shm netzwerk sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

.

. . 1.4 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, basieren alle Angebote auf der Durchführung der Anweisung unter normalen Arbeitsbedingungen und während der normalen Arbeitszeit.

.

. . 1.5 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Aus solchen Abweichungen können keine Rechte im Hinblick auf später abgeschlossene Rechtsverhältnisse abgeleitet werden.

.

. . 1.6 Bei Widersprüchen zwischen Übersetzungen des Textes dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der deutsche Text maßgebend.

.

. . 1.7 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrages und dem Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

.

. 2 Vereinbarungen und allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers

- . . 2.1 Ein Vertrag zwischen shm netzwerk und dem Auftraggeber kommt zustande, sobald das von shm netzwerk und dem Auftraggeber unterzeichnete Angebot oder die Auftragsbestätigung bei shm netzwerk eingegangen ist oder wenn shm netzwerk auf (mündliche oder schriftliche) Anfrage des Auftraggebers mit der Ausführung der Arbeiten für den Auftraggeber begonnen hat. Solange dies noch nicht der Fall ist, behält sich shm netzwerk das Recht vor, Kapazitäten und Ressourcen anderweitig einzusetzen. Dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung liegen die Angaben des Auftraggebers gegenüber shm netzwerk zu diesem Zeitpunkt zugrunde.
- . . 2.2 Ein mündlicher Vertrag wird von shm netzwerk schriftlich oder per E-Mail bestätigt.
- . . 2.3 Die Vereinbarung ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Angebote, Korrespondenz, Vereinbarungen oder sonstigen Mitteilungen.
- . . 2.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen:
 - . a. shm netzwerk wird rechtzeitig mit allen nützlichen und notwendigen Informationen, Dokumenten und Daten versorgt, die shm netzwerk zur Durchführung des Auftrags benötigt;
 - . b. alle Tatsachen und Umstände, die für den Auftrag relevant und notwendig sind, unter anderem durch Änderungen in der Politik und/oder der Organisation des Auftraggebers und Änderungen in seinem direkten (Markt-)Umfeld, sind shm netzwerk so schnell wie möglich mitzuteilen, damit shm netzwerk dies bei der Durchführung des Auftrags berücksichtigen kann;
 - . c. Mitarbeiter des Auftraggebers, die an der Durchführung des Auftrages beteiligt sind, müssen ausreichend verfügbar und einsetzbar sein und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Kann der Auftraggeber das erforderliche Personal nicht einsetzen, ist der Auftraggeber verpflichtet, zusätzliches oder sonstiges geschultes Personal einzusetzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - . d. Der Auftraggeber wird shm netzwerk gegebenenfalls Arbeitsflächen und sonstige Einrichtungen (z.B. Internet) zur Verfügung stellen, die nach Ansicht von shm netzwerk im Rahmen der Vertragsdurchführung notwendig oder nützlich sind und in Absprache

mit dem Auftraggeber festzulegen sind.

. . . 2.5 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Anpassungen (des Inhalts) der Anweisung (z.B. Änderungen des Umfangs, der Arbeitsweise oder der Behandlung) die vereinbarte Planung beeinflussen können. Ist die Anpassung (des Inhalts) des Auftrages die Folge von Wünschen oder Handlungen des Auftraggebers oder sonstigen Umständen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, so ist ihm Netzwerk berechtigt, die daraus entstehenden Mehrarbeiten auf der Grundlage seiner üblichen Tarife als Zusatz- oder Einzelauftrag zu berechnen.

. . . 2.6 ihm Netzwerk ist nicht verpflichtet, Anweisungen und/oder Mitteilungen, Zeichnungen, Berechnungen usw. des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm an ihm Netzwerk übermittelten Informationen richtig und vollständig sind. Fehler in der Erbringung der Leistungen von ihm Netzwerk, die auf fehlerhafte oder unvollständige Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind, können nicht auf ihm Netzwerk zurückgeführt werden. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Angaben des Auftraggebers an ihm Netzwerk unrichtig oder unvollständig sind.

. . . 2.7 ihm Netzwerk ist jederzeit berechtigt, die Verhandlungen mit dem Auftraggeber zu beenden und abgegebene Angebote und Kostenvoranschläge zurückzuziehen, ohne dass ein Kosten- oder Schadenersatzanspruch besteht.

. . . 2.8 Der Auftraggeber hat nur mit Zustimmung von ihm Netzwerk das Recht, eine bereits erteilte Weisung vor Vertragsabschluss zu widerrufen und soweit er ihm Netzwerk in vollem Umfang entschädigt und alle bereits entstandenen Kosten ersetzt.

. . . 2.9 Änderungen des Auftrages, zu denen auch die Erweiterung bereits bestellter Tätigkeiten gehört, sind für ihm Netzwerk nur verbindlich, wenn und sobald sie die entsprechenden Änderungen schriftlich bestätigt haben.

. . . 2.10 Der Auftraggeber ist jederzeit gehalten, seine zumutbare Hilfe zu leisten, damit ihm Netzwerk den Vertrag entsprechend seinen diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllen kann.

- . . 2.11 shm netzwerk wird seine besten Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Durchführung der durchzuführenden Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen professioneller Geschäftspraktiken einsetzen.

. 3. Software-Wartung

- . . 3.1 shm netzwerk bemüht sich, dass die Leistungen zur Wartung von Softwaremodulen (in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst das Softwaremodul auch Excel-Dateien, Office-Tools und webbasierte Tools) mit der gebotenen Sorgfalt und gegebenenfalls gemäß den mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Vereinbarungen und Verfahren erbracht werden. shm netzwerk erbringt alle Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen.

- . . 3.2 Der Auftraggeber hat über festgestellte Fehler in den Softwaremodulen ausführlich zu berichten. Nach Erhalt des Berichts wird shm netzwerk alle Anstrengungen unternehmen, um die Fehler zu beheben und/oder zukünftige neue Versionen der Softwaremodule zu verbessern. Die Ergebnisse werden dem Auftraggeber in einer von shm netzwerk je nach Dringlichkeit festzulegenden Weise und zu einem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. shm netzwerk ist berechtigt, temporäre Lösungen, Programmumgehungen oder problemvermeidende Einschränkungen in den Softwaremodulen zu installieren.

- . . 3.3 shm netzwerk übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwaremodule ohne Unterbrechungen, Fehler oder Mängel funktionieren oder dass alle Fehler und Mängel behoben werden.

- . . 3.4 Führt shm netzwerk die Wartungsarbeiten online durch, sorgt der Auftraggeber seinerseits dafür, dass die entsprechende Infrastruktur und Telekommunikationseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

- . . 3.5 shm netzwerk ist berechtigt, die Wartungsarbeiten auszusetzen oder einzuschränken, wenn die Infrastruktur und Telekommunikationseinrichtungen des Auftraggebers nicht den Anforderungen von shm netzwerk entsprechen.

. . 3.6 Die Wartungsarbeiten umfassen die Bereitstellung neuer Versionen der Softwaremodule nur, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart wurde. Umfasst die Wartung die Bereitstellung neuer Versionen der Softwaremodule, so erfolgt die Bereitstellung dieses Softwaremoduls nach Wahl von shm netzwerk.

. 3.7 Die Wartung der Software beinhaltet nicht die Behebung von Fehlern, Mängeln oder Mängeln, die sich ergeben aus

oder verwandt mit:

a. Bedienungsfehler oder die unsachgemäße Verwendung der Softwaremodule;

b. Änderungen an der Software, die nicht von oder im Auftrag von shm netzwerk durchgeführt werden;

c. Verwendung der Softwaremodule entgegen den geltenden Bedingungen oder den Anweisungen in der Benutzerdokumentation;

d. Änderungen oder Fehler, Mängel oder Mängel an der Hard- oder Software, die nicht im Rahmen der von shm netzwerk durchzuführenden Wartungsarbeiten enthalten sind;

e. Nicht rechtzeitige Durchführung von Wartungsarbeiten an der Software durch den Auftraggeber;

f. die Verwendung einer älteren Version der Software, die nicht mehr von shm netzwerk gepflegt wird;

g. die Wiederherstellung von verschlüsselten oder verlorenen Daten;

h. andere Ursachen, die nicht auf shm netzwerk zurückzuführen sind.

3.8 Führt shm netzwerk Wartungsarbeiten oder sonstige Arbeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Absatzes 3.7 durch, so ist shm netzwerk berechtigt, die Kosten dieser Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten nach ihren Standardsätzen in Rechnung zu stellen. Die sonstigen Honorare des Auftraggebers für Wartungsarbeiten bleiben unberührt.

4 Preis/Zahlung

. 4.1 Erhöhen oder vermindern sich nach Vertragsabschluss einer oder mehrere der Preisfaktoren oder wird der Auftrag geändert, so ist shm netzwerk berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern, auch wenn diese Erhöhung oder Verminderung auf vorhersehbare Umstände zurückzuführen ist. shm netzwerk wird dem Auftraggeber eine solche Erhöhung oder Verminderung so bald wie möglich mitteilen.

. 4.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Rechnung versandt wurde, zu leisten. shm netzwerk versendet Rechnungen nicht später als am fünfzehnten Tag des Monats. Wird die Rechnung später als am fünfzehnten Tag des Monats versandt, ist das Rechnungsdatum der erste Tag der Zahlungsfrist.

. 4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist shm netzwerk berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. shm netzwerk ist auch berechtigt, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Paragraph 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum, in dem der Auftraggeber in Verzug ist, zu berechnen.

. 4.4 Alles, was dem Auftraggeber zusteht, ist auf Verlangen zahlbar, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Konkurs geht, einen Antrag auf vorläufige oder endgültige Zahlungseinstellung stellt, unter Treuhänderschaft gestellt wird, wenn er sein Vermögen und/oder seine Forderungen vollstreckt, liquidiert oder aufgelöst wird.

. 4.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Honorar von shm netzwerk enthält keine Reise-, Übernachtungs- und sonstigen Spesen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen erfolgen in Euro durch Überweisung auf ein von shm netzwerk angegebenes Bankkonto. Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

. 4.6 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

. 4.7 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die shm netzwerk durch die Nichterfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen durch den Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

. 4.8 Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst zur Zahlung der vom Auftraggeber geschuldeten Zinsen gemäß Ziffer 4.3, dann zur Zahlung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß Ziffer 4.7 und danach zur Zahlung der ältesten offenen Forderungen verwendet.

. 4.9 shm netzwerk ist berechtigt, Teile davon in Rechnung zu stellen.

. 4.10 shm netzwerk ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegen den Auftraggeber zustehen, unabhängig davon, ob diese Forderungen bereits fällig und zahlbar sind, gegen Forderungen des Auftraggebers an shm netzwerk aufzurechnen. shm netzwerk ist jederzeit berechtigt, die vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

. 4.11 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber shm netzwerk auszusetzen oder mit seinen Forderungen gegen shm netzwerk aufzurechnen oder von den Forderungen, die dem Auftraggeber gegen shm netzwerk zustehen, abzuziehen.

. 5 Lieferung

. . 5.1 Die Lieferung der vereinbarten Leistungen beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag angegebenen Zeitpunkt.

. . 5.2 Die von shm netzwerk angegebenen Lieferfristen sind keine verhängnisvollen Fristen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Auftraggeber shm netzwerk schriftlich in Verzug zu setzen und shm netzwerk eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Die von shm netzwerk angegebenen Lieferfristen richten sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Arbeitsbedingungen. Tritt ohne Verschulden von shm netzwerk eine Verzögerung ein, so verlängert sich die Lieferzeit, soweit erforderlich. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann, wenn die Verzögerung auf Seiten von shm netzwerk

dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt oder eine erforderliche Mitwirkung unterlassen hat.

5.3 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von shm netzwerk hat der Auftraggeber bei Überschreitung der Lieferfrist kein Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder den dem Auftraggeber entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.4 Kann die Lieferung aus Gründen, die shm netzwerk nicht zu vertreten hat, nicht in der vereinbarten Weise erfolgen, ist shm netzwerk berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5.5 Nur Mehrkosten im Zusammenhang mit der Lieferung, die shm netzwerk auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6 Höhere Gewalt In diesen Allgemeinen Bedingungen bezeichnet der Begriff höhere Gewalt jeden Umstand, der außerhalb des Einflussbereichs von shm netzwerk liegt, auch wenn dies bereits zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages vorhersehbar war und die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft verhindert, sowie, soweit darin nicht bereits enthalten, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, Streiks, Ausschluss von Arbeitnehmern, Ein- und Ausfuhrverbote, staatliche Vorschriften, Transportprobleme, Feuer, Arbeitskräftemangel und sonstige schwerwiegende Störungen im Betrieb von shm netzwerk oder seiner Lieferanten.

7 Aussetzung und Kündigung

7.1 Im Falle einer Behinderung oder Verzögerung der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt ist shm netzwerk berechtigt, die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag durch eingeschriebenen Brief sofort ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass shm netzwerk zu Schadenersatz oder Rückzahlungen verpflichtet ist. Im Falle einer Teilauflösung ist der Auftraggeber verpflichtet, den vereinbarten Preis an shm netzwerk im Verhältnis zu den von shm netzwerk bereits erbrachten Leistungen unverzüglich zu zahlen.

7.2 Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit shm

netzwerk geschlossenen Vertrag oder einem damit verbundenen sonstigen Vertrag ergibt, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht nach oder ist zu befürchten, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber shm netzwerk erfüllen kann oder wird, so ist shm netzwerk berechtigt, ohne den Auftraggeber in Verzug zu setzen, entweder die Durchführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag durch eingeschriebenen Brief ganz oder teilweise aufzulösen.

7.3 Im Falle der Auflösung im Sinne von Artikel 2 bleibt der Auftraggeber unbeschadet des Rechts von shm netzwerk, den vollen Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Auftraggebers entstandenen Schadens zu verlangen, zur Zahlung des vollen vereinbarten Preises verpflichtet. Der (restliche) vereinbarte Preis ist nach Auflösung sofort fällig und zahlbar.

7.4 shm netzwerk ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief zu kündigen:

a. dem Auftraggeber ein Zahlungsaufschub gewährt wurde oder in Konkurs ist oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;

b. der Auftraggeber aufgelöst wird, weil eine Verschmelzung nicht mehr besteht oder anderweitig seine Tätigkeit einstellt;

c. sich die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Managementteams oder die Kontrolle im Auftraggeber wesentlich ändert.

7.5 Der Auftraggeber kann den Vertrag zwischenzeitlich durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin zum vollen vereinbarten Preis, abzüglich der Kosten, die shm netzwerk durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung erspart bleiben, fällig.

7.6 Im Falle der Auflösung oder Kündigung des Vertrages durch shm netzwerk sind bereits fakturierte und noch fällige Beträge, einschließlich einer angemessenen Vergütung für die bis zum Vertragsende für den Auftraggeber erbrachten Leistungen, zuzüglich der Kosten, die shm netzwerk nach Vertragsende entstehen und die nicht vermieden werden können, auf Verlangen fällig.

. 7.7 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages sind alle von shm netzwerk zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen und Softwaremodule, vom Auftraggeber unverzüglich an shm netzwerk zurückzugeben oder auf erstes Anfordern von shm netzwerk zu entsorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, shm netzwerk unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn shm netzwerk eine solche Benachrichtigung wünscht.

. 7.8 Eine Auflösung oder Aufhebung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber shm netzwerk durch einen eingeschriebenen Brief, in dem shm netzwerk eine angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt wird und shm netzwerk seine Verpflichtung(en) innerhalb dieser Frist noch nicht erfüllt hat, ordnungsgemäß in Verzug gesetzt hat, sofern die vorgenannte Leistungsstörung schwerwiegend genug ist, um eine Auflösung zu rechtfertigen.

Die Auflösung gilt nur für die Zukunft und führt zu keiner Verpflichtung, Leistungen rückgängig zu machen.

§ 8 Durchführung von Seminaren und Workshops

8.1. Die Organisation liegt beim Auftraggeber. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.2. Der Auftrag kann vom Auftraggeber kostenfrei binnen zwei Wochen storniert werden.

Kann der Seminartermin vom Auftraggeber nach dieser Frist nicht wahrgenommen werden, bemüht sich der Trainer, dem Auftraggeber einen Alternativtermin anzubieten bzw. für den ausgefallenen Seminartermin einen anderen Auftraggeber zu finden. Können sich Auftraggeber und Trainer auf einen Alternativtermin einigen bzw. findet der Trainer für den ausgefallenen Seminartermin einen anderen Auftraggeber, so kann shm netzwerk eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Honorars zuzüglich angefallener Kosten verlangen. Können sich Auftraggeber und Trainer nicht auf einen Alternativtermin einigen bzw. findet der Trainer für den ausgefallenen Seminartermin keinen anderen Auftraggeber, sind bei Absage bis vier Wochen vor dem vereinbarten Seminartermin Null %, weniger als vier Wochen vor dem vereinbarten Seminartermin 100 %, des Honorars zu zahlen.

8.3. Kann der Trainer wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder einer sonstigen von ihm nicht verschuldeten Verhinderung das Seminar nicht zum vereinbarten Termin abhalten, so ist der Trainer verpflichtet, alsbald möglich einen Ersatztermin oder einen Ersatztrainer zu benennen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Trainer sind ausgeschlossen.

9 Übertragung des Vertrages und der Klausel über eine mögliche Übernahme

. 9.1 shm netzwerk ist berechtigt, bei der Durchführung des Vertrages Dritte einzuschalten und zu diesem Zweck eines oder mehrere seiner Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

. 9.2 Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von shm netzwerk berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, es sei denn, die Übertragung erfolgt auf ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen, bei dem der Auftraggeber die vollständige Kontrolle hat. Der Auftraggeber garantiert gegenüber shm netzwerk die ordnungsgemäße und korrekte Erfüllung aller übertragenen gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen durch den Dritten.

. 9.3 Jede der Parteien garantiert bereits jetzt für den Fall, dass das von ihr betriebene Unternehmen während der Laufzeit des Vertrages auf einen Dritten übertragen wird, den bestehenden Vertrag einschließlich aller Rechte und Pflichten auf die Partei, die das Unternehmen erwirbt. Eine solche Übertragung darf nur mit Zustimmung der anderen Partei erfolgen, die ihre Zustimmung nur aus triftigen Gründen verweigern darf.

10 Sicherheiten / Eigentumsvorbehalt

. 10.1 Hat shm netzwerk begründete Zweifel an der Zahlungsbereitschaft und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, so ist shm netzwerk berechtigt, vor der Lieferung oder Durchführung von Tätigkeiten oder der Fortsetzung von Tätigkeiten eine Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag zu verlangen. Wird eine solche Sicherheit vom Auftraggeber verweigert, steht es shm netzwerk frei, den Vertrag als aufgelöst anzusehen, unbeschadet der Rechte von shm netzwerk auf Ersatz von Schäden, Aufwendungen und entgangenem Gewinn.

. 10.2 Der Auftraggeber wird nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die shm netzwerk gegenüber dem Auftraggeber aus irgendeinem Grund geltend machen kann, Eigentümer der von shm netzwerk gelieferten Ware. shm netzwerk bleibt Eigentümer der gelieferten Ware, solange der Auftraggeber seine Forderungen aus dem Vertrag nicht bezahlt hat. Solange der Auftraggeber die vorgenannten Forderungen noch nicht bezahlt hat, ist er nicht berechtigt, an den von shm netzwerk gelieferten Waren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zu begründen. Kommt der Auftraggeber den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist shm netzwerk berechtigt, die Ware ohne weitere Inverzugsetzung zurückzunehmen. Der Auftraggeber ermächtigt shm netzwerk bereits jetzt unwiderruflich, die Orte zu betreten, an denen sich die gelieferte Ware befindet. Die eigentumsrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. nach dem Recht des Bestimmungslandes der Ware, mit der Maßgabe, dass die Gesetze dieses Landes über den Eigentumsvorbehalt shm netzwerk einen besseren Schutz bieten als das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die Ware tatsächlich in das Bestimmungsland eingeführt worden ist.

. 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, shm netzwerk unverzüglich zu informieren:

a. wenn eine (vorläufige) Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber beantragt oder ihm gewährt wird oder wenn eine Vereinbarung mit den Gläubigern des Auftraggebers getroffen wird;

b. wenn der Auftraggeber selbst beabsichtigt, einen Konkursantrag zu stellen oder wenn dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, dass einer oder mehrere seiner Gläubiger beabsichtigen, einen Konkursantrag zu stellen; sowie

c. wenn der Auftraggeber in Konkurs gegangen ist.

. 11 Haftung

. 11.1 Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen haftet shm netzwerk nur für Schäden, die während oder bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, höchstens bis zur Höhe des Betrages, der im jeweiligen Fall aus der Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, abzüglich der Höhe des Selbstbehalts. Die Haftung für Schäden ist ferner auf die Höhe des Honorars für die vertragsgegenständliche Arbeit begrenzt und beträgt maximal drei Monate.

. . 11.2 Folgeschäden, mittelbare Schäden, erlittene Verluste, entgangene Gewinne, Einkommensverluste, Schäden durch Datenverlust oder sonstige Handelsverluste des Auftraggebers, gleich in welcher Form, werden von shm netzwerk nicht ersetzt.

.
.. 11.3 shm netzwerk haftet nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeitenden oder Netzwerkpartner verursacht wurden, für die diese nach dem Gesetz haften.

.
.. 11.4 shm netzwerk legt alle rechtlichen und vertraglichen Einwendungen fest, die es zur Abwehr seiner eigenen Haftung gegenüber dem Auftraggeber, auch für seine Untergebenen, für deren Handlungen es nach dem Gesetz haftbar sein könnte, geltend machen kann.

.
.. 11.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, besteht für die von shm netzwerk entwickelte Software (Module) keinerlei (Garantie-)Verpflichtung. Diese werden dem Auftraggeber ausschließlich "as is base" und auf eigenes Risiko des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. shm netzwerk haftet nicht für Mängel oder Schäden, die sich aus der (Nutzung) der genannten Software (Module) ergeben.

.
.. 11.6 Alle Ansprüche des Auftraggebers nach dieser Ziffer verjähren in drei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit von shm netzwerk.

.
.. 11.7 shm netzwerk haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder seine Mitarbeiter die von shm netzwerk mündlich oder schriftlich erteilten Ratschläge nicht ordnungsgemäß befolgen.

.
.. 11.8 Die vorstehenden Bestimmungen lassen eine Haftung nach zwingendem Recht unberührt.

. 12 Beschwerden

.
.. 12.1 Der Auftraggeber kann sich bei Verjährung aller ihm zustehenden Rechte nur dann auf ein Scheitern der Vertragserfüllung berufen, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist, im Regelfall acht Tage, nachdem er das Scheitern entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen müssen, schriftlich durch eingeschriebenen Brief an shm netzwerk dagegen protestiert hat.

- . . 12.2 Reklamationen geben dem Auftraggeber nicht das Recht, seine Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen.

- . 13 Vertraulichkeit und Wettbewerbsverbot

- . . 13.1 shm netzwerk ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die es im Rahmen des Vertrages oder aus anderen Quellen erhalten hat, geheim zu halten. Informationen werden als vertraulich eingestuft, wenn dies von der Gegenpartei angegeben wurde oder sich aus der Art der Informationen ergibt. shm netzwerk ist jedoch berechtigt, die Art des Projekts und den Namen des Auftraggebers im Rahmen der Marketingkommunikation (sowohl für Track Record Zwecke als auch für Fallstudien) anzugeben. Dabei wird shm netzwerk keine vertraulichen Informationen über die Tätigkeiten oder Prozesse des Auftraggebers preisgeben und äußerste Sorgfalt walten lassen.

- . . 13.2 shm netzwerk wird bei der Verwendung der ihr nach dem Vertrag bekannt gewordenen Informationen größtmögliche Sorgfalt walten lassen.

- . . 13.3 shm netzwerk ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 13.1 und die damit verbundenen Tätigkeiten des Auftraggebers und des Unternehmens gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung. shm netzwerk wird die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen allen Dritten auferlegen, die sie bei der Durchführung der vertraglichen Tätigkeiten hinzuzieht.

- . . 13.4 shm netzwerk und/oder seine Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages und nach vollständiger Bezahlung aller Forderungen von shm netzwerk die vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrages erhaltenen Informationen, einschließlich schriftlicher Unterlagen und Datenbanken, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- . . 13.5 shm netzwerk behält sich das Recht vor, das durch die Durchführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten gewachsene Wissen und Know-how für andere Zwecke zu nutzen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

- . . 13.6 Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages sowie während eines

Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages keine direkten oder indirekten Vertragsbeziehungen mit den Mitarbeitern von shm netzwerk eingehen (lassen), es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Der Auftraggeber garantiert, dass die vorgenannte Verpflichtung auch von allen juristischen Personen erfüllt wird, mit denen er in einer Gruppe im Sinne von Artikel 2:24 b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden ist.

13.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm während oder aufgrund der Vereinbarung über den Zustand von shm netzwerk bekannt geworden sind, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Informationen, von denen der Auftraggeber weiß oder wissen könnte, dass die Kenntnis dieser Informationen durch Dritte die Interessen von shm netzwerk beeinträchtigen kann.

13.8 Alle von shm netzwerk zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, insbesondere Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen und Software (Module) sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von shm netzwerk nicht berechtigt, die betreffenden Informationen, Dokumentationen und Softwaremodule zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, Dritten zur Einsicht oder Nutzung zur Verfügung zu stellen oder an Dritte weiterzugeben. Erteilt shm netzwerk die Zustimmung, so gilt diese unter der Bedingung als erteilt, dass der Auftraggeber dem betreffenden Dritten (gegenüber shm netzwerk) die gleichen Verpflichtungen auferlegt, die für ihn nach den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieser Bedingungen gelten. Darüber hinaus garantiert der Auftraggeber gegenüber shm netzwerk, dass der Dritte diese Verpflichtungen in vollem Umfang einhält.

13.9 Der Auftraggeber darf die in Ziffer 12.8 genannten Informationen und Unterlagen oder während der Vereinbarung mit shm netzwerk erworbenes Know-how nicht für Tätigkeiten verwenden, die mit den Tätigkeiten von shm netzwerk oder verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehen könnten.

14 Geistiges Eigentum

14.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12 verbleiben alle geistigen und gewerblichen Schutzrechte an allem, was von shm netzwerk oder von Dritten während oder vor der Vereinbarung für shm netzwerk entwickelt oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde oder wird, insbesondere Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Analysen, Datendateien, Anfahrtspläne, Softwaremodule

(einschließlich neuer Versionen), Quellcodes und vorbereitende Designmaterialien davon, bei shm netzwerk, ihren Lizenzgebern oder ihren Lieferanten.

14.2 Der Auftraggeber wird niemals geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte von shm netzwerk anfechten oder bestreiten oder versuchen, eines oder mehrere dieser Rechte einzutragen oder anderweitig zu seinen Gunsten zu schützen.

14.3 Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Nutzungsrecht an den Softwaremodulen durch den Auftraggeber automatisch. shm netzwerk kann ihm auf Verlangen des Auftraggebers gestatten, die für ihn entwickelten Softwaremodule unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Bedingungen weiter zu nutzen. shm netzwerk wird seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

15 Anwendbares Recht / Streitbeilegung

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen shm netzwerk und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15.2 Besteht nach Ansicht von shm netzwerk oder des Auftraggebers eine Streitigkeit, so hat er dies dem anderen so bald wie möglich schriftlich unter Angabe einer zusammenfassenden Beschreibung dessen, was nach Ansicht dieser Partei Gegenstand der Streitigkeit ist, mitzuteilen. Anschließend versuchen die Projektleiter von shm netzwerk und der Auftraggeber oder von ihnen benannte Personen aus ihrer Mitte gemeinsam eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Nur wenn nach Auffassung beider oder einer der Parteien für sie keine akzeptable Lösung innerhalb einer angemessenen Frist gefunden werden kann, haben die Parteien das Recht, die Streitigkeit dem Gericht oder dem in Absatz 15.3 genannten Schiedsrichter zur Beilegung vorzulegen. Dies berührt nicht das Recht der Partei, die der Ansicht ist, dass der Streitgegenstand so dringend ist, dass es nicht möglich ist, die Streitigkeit dem Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts zur Beilegung vorzulegen, um einen vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen.

15.3 Hat der Auftraggeber seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, ist das zuständige Gericht in Oldenburg, Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der (Durchführung) einer Vereinbarung zwischen shm netzwerk und dem Auftraggeber ergeben, sowie für alle Streitigkeiten über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, werden alle Streitigkeiten, auf die hierin Bezug genommen wird, ausschließlich durch ein

Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter ist eins und der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin, Deutschland.

. 16 Umwandlung

Wenn und soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Fairness oder des unzumutbaren Aufwandes nicht geltend gemacht werden kann, hat die betreffende Bestimmung hinsichtlich Inhalt und Umfang in jedem Fall eine möglichst ähnliche Bedeutung, so dass sie geltend gemacht werden kann. Die Nichtigkeit oder Verletzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Nichtigkeit oder Verletzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 17

Gerichtsstand ist Oldenburg

§ 18

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.